

Weitere Informationen unter www.otto-schmidt.de

Leseprobe zu



Rahm/Künkel

Handbuch des Familiengerichtsverfahrens

mit ausführlichem Auslandsteil.

Loseblattwerk, Grundwerk in 4 Ordnern,
ISBN 978-3-504-47063-0

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
www.otto-schmidt.de

Rahm/Künkel
**Handbuch des
Familiengerichtsverfahrens**

mit Auslands- und Formularteil

herausgegeben von

Bernd Künkel

Richter am Oberlandesgericht a.D.

bearbeitet von

Hermann Bischoff

Vors. Richter am OLG Nürnberg a.D.

Kai Breuer

Direktor des AG Hamburg-Barmbek a.D.

Curt Engels

Rechtsanwalt, Hamburg

Prof. Dr. Hans-Joachim Kanzler

Vors. Richter am BFH, München

Roland Klattenhoff †

Oberamtsrat (BMJ), Bonn

Dr. Frank Klinkhammer

Richter am OLG Düsseldorf

Bernd Künkel

Richter am OLG Hamburg a.D.

Ulrich Lardschneider

Richter am OLG München a.D.

Birgit Niepmann

Richterin am AG Köln

Dr. Hartmut Paetzold

Richter am AG Hamburg-Altona a.D.

Dr. Dietmar Schmeiduch

Abteilungsleiter
der LVA Rheinprovinz a.D.

Dr. Klaus Schneider

Richter am AG Düsseldorf a.D.

Dr. Werner Schulz

Leitender Richter am
Familiengericht München a.D.

Kurt Stollenwerk

Richter am AG Köln a.D.

Dr. Helmut Wohlneck

Präsident des AG Köln a.D.

ols Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Zitierempfehlung:

*Verfasser in Rahm/Künkel, Handbuch des Familien-
gerichtsverfahrens, III Rz. 10*

*Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
Tel. 02 21/9 37 38-01, Fax 02 21/9 37 38-943
info@otto-schmidt.de
www.otto-schmidt.de

ISBN 978-3-504-47063-0

©1978/2007 by Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht
ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das
gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeiche-
rung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das verwendete Papier ist aus chlorfrei gebleichten
Rohstoffen hergestellt, holz- und säurefrei, alterungs-
beständig und umweltfreundlich.

Einbandgestaltung: Jan P. Lichtenford, Mettmann
Satz und Druck: ICS, Bergisch Gladbach
Printed in Germany

Herausgeberinformation zur 54. Lieferung

Die 54. Lieferung enthält Beiträge zur Prozesskostenhilfe, zum Kindschaftsrecht, Versorgungsausgleich und Steuerrecht sowie die aktuelle Düsseldorfer und Berliner Tabelle.

I. Zur **Prozesskostenhilfe** hat der BGH entschieden, dass ein auswärtiger Anwalt nur zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts beigeordnet werden darf. Ein Unterbevollmächtigter kann entgegen verbreiteter Auffassung beigeordnet werden, wenn dessen zusätzliche Kosten die voraussichtlichen Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht oder nur unwesentlich übersteigen. Diese und Entscheidungen zur Nichterstattung von Kosten einer außergerichtlichen Mediation finden Sie im Kap. II Rz. 12.

II. *Schneider* hat die Neubearbeitung des **Kindschaftsrechts** (Kap. III B) abgeschlossen. Im Abschnitt über das Sorgerecht geht es u.a. noch um die Ersetzung der elterlichen Zustimmung zur Einbenennung (Rz. 957 ff.) und die gerichtliche Genehmigung von Rechtsgeschäften (Rz. 1043 ff.). Von ungleich größerer praktischer Bedeutung ist das **Umgangsrecht**, das im Abschnitt 2 (Rz. 1070 ff.) behandelt wird. Die Verfahren enden oft unbefriedigend. Selbst eine Umgangspflegschaft (Rz. 1137), das Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG (Rz. 1190) oder Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG (Rz. 1281 ff.) vermögen oft nicht den Widerstand des blockierenden Elternteils und/oder des Kindes zu brechen. Erwogen werden noch der Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB oder die Beschränkung des Ehegattenunterhalts nach § 1579 BGB (Rz. 1142). Wenn das Kind hartnäckig blockiert, bleibt oft nur der zeitweilige Ausschluss des Umgangsrechts (Rz. 1121).

Der Gesetzgeber sieht das Problem. Das Bundeskabinett hat am 9.5.2007 eine grundlegende **Reform familienrechtlicher Verfahren** beschlossen, mit der nicht zuletzt eine beschleunigte und effektivere Durchsetzung des Umgangsrechts erreicht werden soll. Den Regierungsentwurf finden Sie auf den Internetseiten des FamRB (www.famrb.de). Außerdem liegt ein Referentenentwurf des BMJ zu einem Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vor, der noch Änderungen des FGG enthält, das nach dem genannten Kabinettsbeschluss bis Mitte 2009 durch eine moderne Verfahrensordnung ersetzt werden soll.

Geht es um die **Herausgabe des Kindes**, ist das FamG auch zuständig, wenn ein Elternteil das Kind nicht vom anderen Elternteil, sondern von einem Dritten herausverlangt. Stellt den Herausgabeantrag ein Vormund oder Pfleger, hält *Schneider* die Zuständigkeit des VormG für gegeben, weil die Verweisung in § 1800 BGB auf § 1632 BGB nicht die in Abs. 3 des § 1632 BGB geregelte Zuständigkeit des FamG umfasse (Rz. 11.1, 1232). Das wird in der Kommentarliteratur teilweise anders gesehen. Kommt es zur Auflösung des VormG durch die erwähnte Verfahrensreform, erledigt sich die Streitfrage.

Ein Gütezeichen der Bearbeitung von *Schneider* sind die zahlreichen Antrags- und Entscheidungsmuster, die in der **Musterübersicht** (am Ende von Band 4 hinter dem Inhaltsverzeichnis) aufgelistet sind.

III. *Schmeiduch* hat die Tabellen zum **Versorgungsausgleich** (Kap. V Rz. 768 ff.) aktualisiert. In diesem Rahmen hat *Künkel* die Erläuterungen zur BarwertVO (Rz. 791) erweitert und die neueste Entscheidung des BGH zur Verfassungsmäßigkeit der BarwertVO 2006 nachgewiesen. In der alsbald folgenden 55. Lieferung erscheinen Beiträge unseres neuen Autors *Andreas Wagner*, Richter am FamG Wuppertal, zu der betrieblichen Altersversorgung, Realteilung, den Rangfolgen und Vereinbarungen.

IV. Im Kap. X (**Steuerrecht**) behandelt *Kanzler* die steuerlichen Auswirkungen von Unterhaltsabfindungen (Rz. 505 ff.). Generell gilt das Abzugsverbot des § 12 Nr. 2 EStG. Abfindungen werden auch nicht als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG anerkannt. Im Gegenteil können Steuerpflichten des Unterhaltsschuldners aus der Auflösung von Betriebs- oder Privatvermögen erwachsen. Eingehend wird die Auseinandersetzung über das Familienheim behandelt (Rz. 536). Fragen zur abgeschafften Eigenheimzulage sind noch jahrelang von Bedeutung. Stichworte bei Trennung und Scheidung sind Objektbeschränkung und Objektverbrauch (Rz. 540 ff.). Die Überlassung einer Wohnung durch Einräumung eines dinglichen Wohnrechts führt beim Berechtigten nicht zu steuerpflichtigem Einkommen. Der Verpflichtete kann einen Werbungskostenabzug nur bei Abschluss eines Mietvertrages (mit Unterhaltsverrechnung) erreichen. Hier ergeben sich Steuersparmöglichkeiten, weil das Entgelt für die Überlassung der Wohnung nur 56 v. H. der ortsüblichen Miete betragen muss, um einen vollen Werbungskostenabzug zu erreichen.

V. Ebenfalls für die 55. Lieferung sind Beiträge zum Unterhaltsrecht vorgesehen, die wegen der ins Stocken geratenen **Unterhaltsreform** zurückgestellt werden mussten. Am 22.3.2007 hatte sich die Koalition auf Änderungen des Regierungsentwurfs vom 5.4.2006 verständigt, die durch den Beschluss des BVerfG vom 28.2.2007 im Verfahren 1 BvL 9/04 wieder in Frage gestellt worden sind. Dieser Beschluss zur notwendigen gleichen Dauer des Betreuungsunterhalts von ehelichen und nichtehelichen Kindern wurde erst durch eine Pressemitteilung vom 23.5.2007 bekannt gemacht, als die Reform kurz vor der parlamentarischen Verabschiedung stand. Das Verfahren wurde richtigerweise angehalten, obwohl der Gesetzgeber erst zum 31.12.2008 eine verfassungsgemäße Regelung treffen muss. Die Kinder betreuende nichteheliche Mutter sollte nach dem Koalitionskompromiss - abweichend vom RegE - im Rang hinter dem Kinder betreuenden Ehegatten zurückstehen. Das wird sich so nicht halten lassen. Das nichteheliche Kind darf nach der Vorgabe des BVerfG nicht ggü. dem ehelichen Kind zurückgesetzt werden. Das aber wäre nicht nur bei einer ungleichen Dauer der Betreuungsunterhaltsansprüche, sondern auch bei einem ungleichen Rang der Fall. Es sind bereits einige Bücher erschienen, die

Herausgeberinformation

die geplante Reform auf der Basis des RegE erläutern. Bei der Benutzung dieser Werke ist Vorsicht geboten, weil nicht abzusehen ist, wann die Reform mit welchem Inhalt Gesetz wird.

Wegen der Verzögerung hat das BMJ die **Regelbetrag-Verordnung vom 5.6.2007** veröffentlicht, die die Grundlage der neuen im Anhang zum Unterhaltskapitel IV.4 abgedruckten **Düsseldorfer Tabelle** und der Berliner Tabelle bildet. Die neuen Regelbeträge sind niedriger als die vom 1.7.2005. Kräftig erhöht auf 389 € wurden von den Tabellenverfassern die Beträge der vierten Altersstufe (ab 18 Lj.) in den ersten drei Einkommensgruppen. Bei den 389 € handelt es sich um den Betrag der 6. Einkommensgruppe in der dritten Altersstufe (von 12-17). Damit wird erreicht, dass der Unterhalt nach Kindergeldanrechnung in der vierten Altersstufe nicht niedriger als in der dritten Altersstufe sein kann. Hintergrund der Korrektur ist die Entscheidung des BGH vom 17.1.2007 (FamRZ 2007, 542 = FamRB 2007, 98, *Hauß*), wonach das Kindergeld auch bei den sog. privilegierten volljährigen Kindern voll auf den Bedarf anzurechnen ist. Soweit die Düsseldorfer Tabelle in der vierten Altersstufe dem volljährigen Kind bei Vollenrechnung des Kindergeldes geringeren Unterhalt als dem minderjährigen Kind nach der dritten Altersstufe bei Anwendung von § 1612b Abs. 5 BGB (Anrechnung des halben Kindergeldes erst, wenn 135 % des Regelbetrages gezahlt werden) gewähre, sei dies durch die Änderung der Tabellensätze zu korrigieren. Beachte: Im Sozialhilferecht wird das Kindergeld auf den Bedarf minderjähriger Kind voll angerechnet, weil das Kindergeld als den Kindern zustehend behandelt wird.

Wichtig ist noch: Der Selbstbehalt von Rentnern und Pensionären ggü. dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten wurde auf 1.000 € angehoben und ist damit gleich hoch wie der eines Erwerbstätigen. Der Erwerbstätigkeit wird beim Ehegattenunterhalt durch die günstigere Quote (3/7 statt 1/2) Rechnung getragen. Nach der neuen Berliner Tabelle sind die Selbstbehalte in ganz Berlin jetzt gleich hoch, weil für Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelsätze zur Sozialhilfe und zum ALG II wie in den alten Bundesländern gelten. Als Folge der Rentenerhöhung um 0,54 % wurde zum 1.7.2007 der Regelsatz nach § 28 SGB XII für den Haushaltsvorstand von 345 auf 347 € angehoben.

Hamburg, im Juli 2007

Bernd Künkel

Herausgeberinformation zur 53. Lieferung

Schneider hat das Kap. III B über das **Kindschaftsrecht** neu bearbeitet. Wegen des außerordentlichen Umfangs muss die Neubearbeitung auf zwei Lieferungen verteilt werden. *Schneider* und *Künkel* haben versucht, die umfangreichen **Literaturhinweise** übersichtlicher zu gestalten. Unter I sind die Kommentare und Handbücher zusammengefasst, unter II und III – nach Sachgesichtspunkten geordnet – die Aufsätze und Monographien. In Sorge- und Umgangssachen wird das rein Rechtliche oft überlagert von Fragestellungen aus der Soziologie, Psychologie und Psychiatrie. Anwälte und Richter sollen die oft erforderlichen Sachverständigengutachten prüfen und verstehen. Ohne das vertiefende Studium von Spezialliteratur geht das kaum. Jugendämter und Verfahrenspfleger bringen als weitere Beteiligte ihre eigene Sichtweise in das Verfahren ein. Über ihre Aufgaben und Grenzen finden Sie ebenfalls beachtenswerte Beiträge.

Das **Verfahren** in Familiensachen steht vor einer großen Reform. Zum 1.7.2008 soll ein Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) das FGG und das 6. Buch der ZPO ablösen. An verschiedenen Stellen geht *Schneider* auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 14.2.2006 auf die geplanten Neuerungen ein. So sollen etwa die Aufgaben des aufzulösenden VormG auf das FamG übergehen. Damit entfallen dann die Abgrenzungsschwierigkeiten, die es zwischen diesen Gerichten immer noch gibt (Rz. 11 ff.). In dem vorwiegend dem Verfahrensrecht gewidmeten **Teil I** behandelt *Schneider* u. a. die Zuständigkeit, Verfahrensgrundsätze, die Mitwirkung von Jugendämtern und Verfahrenspflegern, die Abgrenzung von selbständigen und Verbundverfahren und den einstweiligen Rechtsschutz. Im **materiellen Teil II** finden sich aber ebenfalls fallbezogene Hinweise auf das Verfahren und die Kosten. Vor allem enthält der Teil II praktisch zu jeder Fallgestaltung **Antrags- und Entscheidungsmuster**.

Schneider beginnt den Abschnitt II 1 über das **Sorgerecht** (Rz. 371 ff.) mit den Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls und Kindesvermögens und kommt dann zur Regelung der elterlichen Sorge und Übertragung von Sorgeangelegenheiten (Rz. 580 ff.). Die neuere Rechtsprechung des BGH und BVerfG zur gemeinsamen Sorge wird in Rz. 627 referiert. In weiteren Hauptabschnitten geht es um Übertragung, Ausschluss und Einschränkung von Entscheidungsbefugnissen (Rz. 793 ff.) und um die Entziehung des Vertretungsrechts in Einzelangelegenheiten nach § 1629 Abs. 2 Satz 3 BGB oder die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Sorgeerklärung nach § 1626c Abs. 2 Satz 3 BGB. Sehr hilfreich sind jeweils die Ausführungen zur Abgrenzung der behandelten Vorschrift von ähnlichen Regelungen.

Als neuer Gliederungspunkt 1.43 (der die bisherigen Punkte 1.43 bis 1.47 nach hinten verschiebt) wurde ein Abschnitt über die Ersetzung der Sorgeerklärung

Herausgeberinformation

eines nicht verheirateten Elternteils nach **Art. 224 § 2 EGBGB** eingefügt. Es handelt sich hierbei um die vom BVerfG in der Entscheidung vom 29.1.2003 geforderte **Übergangsregelung für Altfälle**. Auch der nichteheliche Elternteil, der mit dem anderen vor dem 1.7.1998 in häuslicher Gemeinschaft gelebt und Verantwortung für das Kind getragen hat, soll – gegen den Willen des anderen Elternteils – die gemeinsame Sorge erhalten können (Rz. 956 – 956.30). In der nächsten Lieferung folgt die restliche Bearbeitung des Teils II ab Rz. 957. Weitere Themen sind das Unterhaltsrecht, Steuerrecht und der Versorgungsausgleich.

Hamburg, im November 2006

Bernd Künkel

Herausgeberinformation zur 52. Lieferung

I. *Stollenwerk* hat die vollständige Überarbeitung des **Unterhaltskapitels IV.4** begonnen und dabei bereits das Unterhaltsänderungsgesetz 2007 berücksichtigt, dessen Inkrafttreten am 1.4.2007 allgemein erwartet wird. Das Inhaltsverzeichnis ist durch die Wiedergabe der Textüberschriften (als Klammerzusatz) noch aussagekräftiger geworden. Die Stichwortübersicht, die nach Sachgebieten geordneten Literaturhinweise und die ABC-Listen wurden ergänzt. Alphabetisch geordnete Kommentierungen finden sich unter den Randziffern 503 (Familiensache – ja oder nein), 507 (unterhaltsrechtliche Begriffe), 508.7 (Rechtssprechungsübersicht zum Sonderbedarf), 511.5 (Einkommensarten von Abfindung bis Zweitarbeit). Die Neubearbeitung ermöglicht eine bei 1 beginnende neue Seitenzählung; für vorübergehende Überschneidungen bitten wir um Verständnis.

Inhaltlich waren zahlreiche Entscheidungen des BVerfG, des BGH und der Instanzgerichte sowie umfangreiche Literatur auszuwerten und einzuarbeiten. Erwähnt seien hier nur die Entscheidungen des BGH zum Selbstbehalt bei Ehegatten und Verwandten und zur Bemessung des Elternunterhalts. Neu bearbeitet wurde der Abschnitt über den **Unterhalt der nichtehelichen Mutter** (Rz. 529). Auf die Änderungen des § 1615l BGB durch das UÄndG 2007 wird hingewiesen. Nichteheliche Mutter und Kinder betreuende Ehefrau erhalten den gleichen (zweiten) Rang nach den minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern. BVerfG und ihm folgend der BGH haben den Anspruch der nichtehelichen Mutter aber auch schon vor der Reform durch verfassungsgemäße Auslegung des § 1615l BGB dem nahehelichen Betreuungsunterhalt angeglichen. Das gilt hinsichtlich des Selbsthalts, für die Dauer des Unterhaltsanspruchs und die analoge Anwendung des § 1586 BGB bei Heirat. Kindbezogene, aber auch elternbezogene Gründe (z. B. die Ausgestaltung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft) können eine Unterhaltsgewährung über die 3-Jahresgrenze hinaus rechtfertigen (ausführlich Rz. 529.3). Nicht selten kommt es zu Konkurrenzproblemen zwischen Ehemann und nichtehelichem Vater oder auch zwischen mehreren nichtehelichen Vätern (Rz. 529.4).

Im Anschluss an eine BVerfG – Entscheidung haben sich zahlreiche Gerichte und Autoren mit der **Wirksamkeit von Unterhaltsverzichten** befasst. *Stollenwerk* hat diesen Abschnitt daher völlig neu geschrieben (Rz. 628 ff.). Den Abschnitt über die Wechselbeziehungen zwischen Steuerpflicht und Unterhaltsleistungen (Rz. 525.5 bis 526.9) hat *Künkel* aktualisiert.

II. *Wohnick* hat die Kapitel III A (**Ehesachen**) und XI (**Lebenspartnerschaft**) überarbeitet. Für die Ehesachen hat er ein Stichwortverzeichnis gefertigt. Die Ausführungen über die Auswirkungen, die der Tod eines Ehegatten auf das Scheidungsverfahren und die Folgesachen hat (Rz. 43 ff.), und zum Teilurteil in

Folgesachen (Rz. 230.1) wurden ergänzt. Nachgewiesen wird die Entscheidung des BVerfG zum Streitwert in Ehesachen bei beiderseitiger PKH-Bewilligung (Rz. 244). Die einführenden Hinweise zu den **Scheidungsvereinbarungen** sind wegen der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle derartiger Vereinbarungen neu geschrieben worden (Rz. 285 ff.).

Auch Großbritannien ermöglicht jetzt gleichgeschlechtlichen Paaren die eheähnliche Registrierung ihrer Partnerschaft. Im Kap. XI (Rz. 39) stellt *Wobnick* das neue Gesetz vor. Außerdem hat er im Anhang die Ausführungsgesetze aller deutschen Länder zur eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammengestellt.

III. Kanzler hat die Neubearbeitung des Kap. X (**Steuerrecht**) fortgesetzt mit den Abschnitten Trennungsaufwendungen (Rz. 301) und Unterhaltsleistungen des Ehegatten (Rz. 310). Breiten Raum nehmen die Ausführungen zum begrenzten Realsplitting ein, die den ebenfalls aktualisierten Kurzüberblick im Unterhaltskapitel (IV.4 Rz. 526.3) wesentlich ergänzen. Wird im Unterhaltskapitel vornehmlich die Rechtsprechung der Familiengerichte zum Realsplitting dokumentiert, steht im Steuerrechtskapitel der Bundesfinanzhof im Mittelpunkt. Als Alternative zum Realsplitting kommt der Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung – dies dann nicht nur bei Ehegatten – in Betracht (Rz. 410). Über den Sonderausgabenabzug nach § 10 EStG sind allerdings bis zu 13805 Euro, nach § 33a EStG nur 7680 Euro absetzbar. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Beschränkungen nimmt *Kanzler* ausführlich Stellung. Er hält jedenfalls den Unterhaltshöchstbetrag zu § 33a EStG für realitätsfremd niedrig (Rz. 421).

IV. Schmeiduch hat den Tabellenteil zum **Versorgungsausgleich** (Kap. V) aktualisiert. In diesem Rahmen hat es *Künkel* übernommen, die einführenden Erläuterungen *Klattenhoffs* zu den Tabellen der BarwertVO auf den Stand der III. ÄnderungsVO vom 3.5.2006 zu bringen. Im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 2.5.2006 zur Verfassungswidrigkeit der BarwertVO i. d. F. vom 22.5.1984 hat das OLG Oldenburg (FamRB 2006, 266) entschieden, dass die BarwertVO auch in ihrer aktuellen Fassung noch gegen den Halbteilungsgrundsatz verstößt und daher verfassungswidrig ist. Hier zeigt sich, dass es verfehlt war, wegen der anstehenden Gesamtreform auf die von *Klattenhoff* maßgeblich erarbeitete Neustrukturierung der BarwertVO zu verzichten. Man hatte offensichtlich die einer Neuregelung des VA entgegenstehenden Schwierigkeiten und widerstreitenden Meinungen und Interessen unterschätzt.

Unser Autor *Klattenhoff* war über den Verlauf der Reformdiskussion und die Gesamtentwicklung des VA so enttäuscht und frustriert, dass er sich vom VA gänzlich zurückgezogen hat. Er suchte beruflich ein neues Betätigungsfeld und hatte auch detaillierte Überlegungen über eine anderweitige Mitarbeit an diesem Handbuch vorgelegt, die wir begrüßt haben. Tief erschüttert hat uns dann

Herausgeberinformation

die Nachricht von seinem plötzlichen **Tod im April dieses Jahres**. In Herrn *Klattenhoff* verlieren wir einen überaus verlässlichen und kompetenten Autor, der auf dem Gebiet des Sozialrechts und Versorgungsausgleichs mit Sicherheit zur Spitze in Deutschland zählte. Als seinen wissenschaftlichen Höhepunkt hatte er die Kommentierung des VA im *Erman* bezeichnet. Verlag und Herausgeber waren dankbar, ihn für die Mitarbeit am Handbuch gewonnen zu haben. Ihm verdanken wir auch die Mitwirkung von Dr. *Schmeiduch*, dem er über Jahre freundschaftlich verbunden war. Wir vermissen Herrn *Klattenhoff* sehr.

Hamburg, im September 2006

Bernd Künkel

Herausgeberinformation